



Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Ernst Dieter Rossmann
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 45

FAX +49 (0) 30 18 682-44 04

E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de

DATUM 13. Juli 2010

BETREFF **Umsatzbesteuerung von Postuniversaldienstleistungen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 22. Juni 2010

GZ **IV D 3 - S 7167-b/10/10001 :005**

DOK **2010/0510573**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben) -

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie um Stellungnahme zu Auslegungsfragen eines Petenten aus Ihrem Wahlkreis zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Postdienstleistungen seit 1. Juli 2010 bitten.

Ich bitte um Verständnis, dass ich mich zu steuerrechtlichen Verhältnissen eines einzelnen Steuerpflichtigen im Hinblick auf das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) nicht äußern kann. Allgemein bemerke ich zu den Fragen Folgendes:

Zu Frage 1:

Die Umsatzsteuerbefreiung für Postdienstleistungen (§ 4 Nummer 11b Umsatzsteuergesetz – UStG – in der seit dem 1. Juli 2010 geltenden Fassung) gilt für alle Unternehmer, die sich zum ständigen und flächendeckenden Anbieten der Gesamtheit oder einzelnen Teilbereichen der Postuniversaldienstleistungen verpflichten. Darüber hinaus müssen die Universaldienstleistungen bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen und den tragbaren Preisen für alle Nutzer entsprechen.

Zu den Fragen 2, 4 und 6:

Entsprechend den Vorgaben des Unionsrechts und unter Berücksichtigung dessen Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof sieht der zum 1. Juli 2010 geänderte § 4 Nr. 11b UStG eine Steuerbefreiung für Postdienstleistungen nur noch für solche Leistungen vor, die dem Gemeinwohl dienen. Das sind Leistungen, mit denen – durch einen oder mehrere Unternehmer – eine Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird. Unter Leistungen, die dem Gemeinwohl dienen, sind folgende Postdienstleistungen zu verstehen:

- die Beförderung von Briefsendungen bis 2 000 Gramm,
- die Beförderung von adressierten Paketen bis 10 Kilogramm,
- die Beförderung von adressierten Büchern, Katalogen, Zeitungen und Zeitschriften mit einem Gewicht von jeweils bis zu 2 Kilogramm sowie
- Einschreib- und Wertsendungen.

Liegen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vor, ist die Steuerbefreiung zwingend anzuwenden.

Nicht mehr umsatzsteuerbefreit sein dürfen aber – wie auch im Gesetz geregelt – Leistungen aufgrund individuell ausgehandelter Bedingungen und Leistungen, die zu Sonderkonditionen erbracht werden. Hierunter fallen auch Leistungen auf Grund von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), in denen insbesondere Sonderkonditionen für Massensendungen (z. B. von Briefen oder Zeitschriften) oder Teilleistungen niedergelegt sind. Diese Leistungen werden zu von den in §§ 2 bis 4 Post-Universaldienstleistungsverordnung festgelegten Qualitätsmerkmalen abweichenden Qualitätsbedingungen (z. B. zwingende Einlieferung beim Anbieter) und/oder zu Tarifen angeboten, die von den festgelegten und ggf. von der Regulierungsbehörde zu genehmigenden – oder im Nachhinein zu prüfenden – allgemeinen Tarifen abweichen. Diese Leistungen sind zwar grundsätzlich für jedermann zugänglich, aber nicht für den durchschnittlichen Nachfrager eines Privathaushalts bestimmt. Sie sind deshalb keine postalischen Dienstleistungen, die den Grundbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, und können deshalb nach den verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts keine begünstigungsfähigen Post-Universaldienstleistungen sein.

Zu Frage 3:

Wird eine Frankiermaschine eingesetzt und sind damit freigemachte Postdienstleistungen umsatzsteuerpflichtig, und steht dies bereits im Zeitpunkt des „Beladens“ der Frankiermaschine fest, ist eine Umsatzbesteuerung bereits im Zeitpunkt des „Beladens“ für diese Anzahlung auf eine umsatzsteuerpflichtige Postdienstleistung grundsätzlich durchzuführen (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 UStG). Behandelt der Unternehmer (hier: der

Postdienstleister) dieses „Beladen“ zunächst als umsatzsteuerfrei, muss er eine entsprechend ausgestellte Rechnung berichtigen. Ob und wie die Abrechnung zwischen dem Postdienstleister und seinem Kunden erfolgt, ist zivilrechtlich zu klären, also zwischen den Vertragsparteien.

Zu Frage 5:

Die Frage der „Änderung von Nachsendevermerken“ ist keine steuerrechtliche Frage, sondern eine Frage, die der Petent mit dem Anbieter von Postdienstleistungen klären müsste.

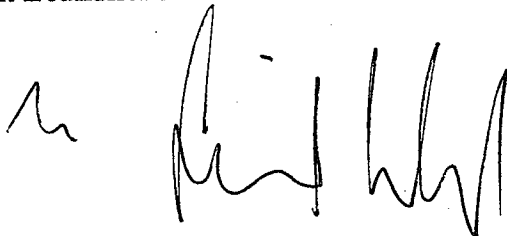
Zu Frage 7:

Unter die Leistungen, deren Bedingungen zwischen den Vertragsparteien individuell vereinbart werden und die deshalb nicht steuerfrei sind (§ 4 Nummer 11b Satz 3 Buchstabe a UStG n. F.), fallen auch Leistungen eines Postdienstleistungsanbieters an einen im eigenen Namen und für eigene Rechnung auftretenden sog. Konsolidierer, der Inhaber einer postrechtlichen Lizenz gem. § 51 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Postgesetz ist und Briefsendungen eines oder mehrerer Absender bündelt und vorsortiert in die Briefzentren des Postdienstleistungsanbieters einliefert, wenn der Postdienstleistungsanbieter dem Konsolidierer nachträglich Rabatte auf die festgelegten Entgelte für einzelne Briefsendungen gewährt.

Tritt der Konsolidierer gegenüber dem Postdienstleistungsanbieter im Namen und für Rechnung der Absender auf, so dass die Postdienstleistung vom Postdienstleistungsanbieter gegenüber dem Absender der Briefsendung erbracht wird, und gewährt der Postdienstleistungsanbieter dem Absender über den Konsolidierer nachträglich einen Rabatt, fällt die Leistung ebenfalls nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 11b UStG.

Wie zwischen Konsolidierer und Postdienstleistungsanbieter, Konsolidierer und Absender sowie Postdienstleistungsanbieter und Absender im Einzelnen abgerechnet wird, ist eine zivilrechtliche Frage, die zwischen den jeweils am Umsatzgeschäft Beteiligten abzustimmen ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a small initial 'h' followed by a larger, stylized signature.